

**24.044****Hochwasserschutz am Rhein  
von der Illmündung bis zum Bodensee.  
Verbesserung****Protection contre les crues du Rhin  
de l'embouchure de l'Ill  
au lac de Constance.****Amélioration***Differenzen – Divergences***CHRONOLOGIE**

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.24 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.12.24 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.12.24 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 20.12.24 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 20.12.24 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Bundesgesetz über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee**  
**1. Loi fédérale sur l'amélioration de la protection contre les crues du Rhin de l'embouchure de l'Ill au lac de Constance****Art. 7, 7a***Antrag der Kommission**Zustimmung zum Beschluss des Ständerates**Proposition de la commission**Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

**Präsidentin** (Riniker Maja, Präsidentin): Wir behandeln die verbleibenden Differenzen in einer Debatte.

**Paganini** Nicolò (M-E, SG), für die Kommission: Beim vorliegenden Hochwasserschutzprojekt befinden wir uns in der ersten Runde der Differenzbereinigung. Die UREK-N hat die zwei Differenzen gestern Montag, 9. Dezember 2024, beraten. Die Kommission beantragt Ihnen, sich dem Ständerat anzuschliessen, wodurch die zwei Differenzen bereinigt werden könnten.

Kurz zur Erinnerung: Die ursprüngliche Vorlage besteht aus drei Teilen. Beim Verpflichtungskredit über 1,04 Milliarden Franken, beim Bundesbeschluss zur Genehmigung des Staatsvertrags mit der Republik Österreich und beim Staatsvertrag selber hat sich der Ständerat unseren Beschlüssen angeschlossen.

Beide Differenzen betreffen den Entwurf 1, das sogenannte Alpenrheingesetz. Die erste Differenz betrifft den vom Ständerat eingefügten neuen Absatz 2 von Artikel 7. Er dient insofern der Erklärung, als unmissverständlich festgehalten wird, dass dem Erhalt der Abflusskapazität von 4300 Kubikmeter pro Sekunde höchste Priorität einzuräumen ist. Diese Abflusskapazität ist der Kern des Projekts. Sie garantiert, dass das gemeinsame Werk seine Funktion als Hochwasserschutz für die Wohn- und Wirtschaftsregion Rheintal auf beiden Seiten der Staatsgrenze erfüllen kann. Das Entnahmekonzept bzw. die Entnahmestellen für Geschiebe werden im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren festgelegt. Beim vom Ständerat eingefügten Absatz geht es um die einzelne Entnahme. Diese soll keiner weiteren gewässerschutz- oder fischereirechtlichen Bewilligungen bedürfen.

Die zweite Differenz betrifft Artikel 7a. Wir haben diesen Artikel in der ersten Beratung auf Antrag der UREK-N in die Vorlage aufgenommen. Der Ständerat ist uns im Prinzip gefolgt, hat aber den Begriff des direkten



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Wintersession 2024 • Sechste Sitzung • 10.12.24 • 08h00 • 24.044  
Conseil national • Session d'hiver 2024 • Sixième séance • 10.12.24 • 08h00 • 24.044



Zusammenhangs mit dem Hochwasserschutzprojekt konkretisiert. Ein solcher Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die Bodenverbesserungsmassnahmen – wie sie in der Botschaft auf Seite 49 im Kapitel 6.3.4, "Auswirkungen auf die Landwirtschaft", beschrieben sind – ausserhalb des Projektperimeters mit geeignetem Aushub- und Schwemmmaterial aus dem Bau und Unterhalt des Hochwasserschutzprojekts realisiert werden. In diesem Fall müssen keine weiteren Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden bzw. gilt der Ausgleich als mit dem Hochwasserschutzprojekt selbst realisiert.

Im Namen der einstimmigen UREK-N bitte ich Sie nochmals, die zwei Differenzen heute zu bereinigen.

**Clivaz** Christophe (G, VS), pour la commission: Pour rappel, nous parlons ici d'un projet de protection contre les crues du Rhin le long du tronçon frontalier de 26 kilomètres entre l'embouchure de l'Ill et le lac de Constance, un projet dont nous avons déjà débattu lors de la dernière session. Ce projet se compose de trois parties: un traité international avec l'Autriche, une nouvelle loi relative au Rhin alpin et un crédit d'engagement pour le financement du projet de protection contre les crues. Parmi ces trois parties, il reste deux divergences à traiter concernant la loi relative au Rhin alpin.

La première divergence se rapporte à l'article 7 consacré à l'espace réservé aux eaux. Le Conseil des Etats a ajouté un alinéa 2 précisant que la capacité de débit ne doit pas être inférieure à 4300 mètres cubes par seconde et que l'extraction des matériaux charriés fait partie de l'entretien ordinaire et que, par conséquent, il n'est pas nécessaire d'obtenir des autorisations supplémentaires en matière de protection des eaux ou du droit de la pêche. Cet alinéa supplémentaire permet d'apporter de la clarté aux mesures de compensation écologique et assure une bonne cohérence entre cette base légale fédérale et la loi saint-galloise sur l'aménagement du territoire et les constructions.

La deuxième divergence se trouve à l'article 7a, qui concerne les mesures d'amélioration des sols hors du périmètre de projet. Le Conseil des Etats a apporté des précisions en matière de formulation, mais, sur le fond, rien de fondamentalement différent par rapport à l'article 7a que ce conseil avait adopté en septembre dernier.

La commission vous propose, à l'unanimité, de vous rallier aux deux modifications proposées par le Conseil des Etats, et je vous invite à faire de même.

**Rösti** Albert, Bundesrat: Sie können dieses Geschäft heute abschliessen – da wäre ich Ihnen sehr dankbar. Das "Rhesi" genannte Hochwasserschutzprojekt am Hochrhein ist ein sehr wichtiges Projekt für den Schutz von 300 000 Haushalten und für den Schutz sehr vieler wichtiger Industriebetriebe. Wir dürfen stolz sein, hier seit über einem Jahrhundert mit Österreich einen Staatsvertrag zu haben, der mehrfach erneuert wurde. Jetzt ist die nächste Erneuerung fällig, damit der Hochwasserschutz an ein 300-jährliches Hochwasser angepasst werden kann. Ich danke Ihnen, dass Sie dieses Geschäft zügig beraten haben und wir es heute abschliessen können, wenn Sie jetzt auch noch bei diesen kleinen Differenzen dem Ständerat folgen.

Die Kommissionsberichterstatter haben es ausreichend dargelegt. Es sind zwei kleine Anpassungen, die auch Ihre Kommission unterstützt. Es geht einerseits darum, dass die Geschiebeentnahmen so zu dimensionieren sind, dass eine Abflusskapazität von 4300 Kubikmeter pro Sekunde nicht unterschritten wird. Geschiebeentnahmen gehören zum ordentlichen Gewässerunterhalt und erfordern keine weiteren gewässerschutz- oder fischereirechtlichen Bewilligungen; sie

AB 2024 N 2254 / BO 2024 N 2254

sind von der entsprechenden Kommission zu überwachen. Dem kann zugestimmt werden. Ich war eigentlich schon der Meinung, es ist jetzt aber noch explizit festgehalten, dass Geschiebeentnahmen keiner Bewilligung bedürfen.

Andererseits wurde in Artikel 7a Ihr Beschluss zu Bodenverbesserungsmassnahmen ausserhalb des Projektperimeters ergänzt. Für solche Massnahmen, die mit geeignetem Aushub- und Schwemmmaterial aus dem Bau und Unterhalt dieses Hochwasserschutzprojekts realisiert werden, müssen keine Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden. Für die betroffenen Landwirte ist es wichtig, dass es hier nicht zu einem zusätzlichen Flächenverlust käme.

Wie Ihre Kommission beantragt ich Ihnen auch namens des Bundesrates, diese Anpassungen vorzunehmen und das Geschäft damit definitiv zu beschliessen.

*Angenommen – Adopté*

**Präsidentin** (Riniker Maja, Présidentin): Das Geschäft ist bereit für die Schlussabstimmung.